



Beschlussvorlage: OB-014/25 StVV
Geschäftsbereich/Dezernat Büro des Oberbürgermeisters
Fachbereich Beteiligungsmanagement

Beratungsgegenstand:

Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus (SSB)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus wird zugestimmt.

Tobias Schick
Oberbürgermeister

<p><u>Beratungsergebnis des HA/der StVV:</u></p> <p><input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit</p> <p><input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag</p> <p><input type="checkbox"/> mit Veränderungen (siehe Niederschrift)</p>	<p>Beschluss-Nr.:</p> <p>Tagung am: TOP:</p> <p>Anzahl der Ja-Stimmen:</p> <p>Anzahl der Nein-Stimmen:</p> <p>Anzahl der Stimmenthaltungen:</p>
--	--

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß § 93 Absatz 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) ist für Eigenbetriebe eine Betriebssatzung zu erlassen. Eine Änderung (hier: Neufassung) der Betriebssatzung erfordert gemäß § 7 der EigV die Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

1. Vorhaben

1.1 Gegenstand des Eigenbetriebes/ Werkleitung

Es ist geplant, sowohl den Aufgabenbereich/ Gegenstand des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus (SSB) zu erweitern als auch das sportliche Zusammenwirken zwischen Stadt Cottbus/Chósebus, Eigenbetrieb SSB und Olympiastützpunkt Brandenburg (OSP) – Standort Cottbus – neu zu strukturieren.

Die derzeit der Stabstelle Sport der Stadt Cottbus/Chósebus obliegenden Aufgaben, zu denen auch die Vergabe der städtischen Turnhallen zählt, sollen auf den Eigenbetrieb SSB übertragen werden. Ziel ist es, sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Nutzung der städtischen Sportstätten und die Sportstättenentwicklung in einer Organisationseinheit zu bündeln. Für die Nutzer der städtischen Sportanlagen aus dem Vereins-/ Breitensport soll es künftig nur noch einen Ansprechpartner geben.

Auf Anregung des Olympiastützpunktes Brandenburg soll die künftige Leitung des Standortes Cottbus des OSP durch die Werkleitung des Eigenbetriebes in Form eines Personalgestellungsvertrages zwischen Stadt Cottbus/Chósebus und Trägerverein des OSP erfolgen. Ziel ist die Zusammenführung der sportfachlichen und der sportinfrastrukturellen Institutionen für eine bessere Verzahnung und Koordination der sportlichen Infrastruktur inkl. der Lausitzer Sportschule mit den Aufgaben des Olympiastützpunktes im Bereich des Spitzen- und Leistungssportes.

Die Strukturänderung wird darüber hinaus auch seitens des Bundesministeriums des Innern BMI, des Deutschen Olympischen Sportbundes DOSB und des Landessportbundes Brandenburg LSB befürwortet.

In diesem Rahmen erfolgt eine finanzielle Förderung des OSP Brandenburg (Trägerverein) an die Stadt Cottbus/Chósebus.

Ziel ist im Wesentlichen, auch im Zusammenhang der oben genannten Maßnahmen mit den beiden großen Strukturwandelprojekten „Trampolinhalle“ sowie „barrierefreier Ausbau des Sportzentrums“ und der Investition in die BMX-Race Anlage Parzellenstraße, den Sportstandort Cottbus nicht nur zu sichern, sondern langfristig weiterzuentwickeln. In dieser neuen Struktur wird eine wesentliche Grundlage zur Etablierung neuer und Sicherung bestehender Bundes- und Landesstützpunkte gesehen.

Um diesen Erweiterungen des Leistungsumfanges des Eigenbetriebes auf der Führungsebene gerecht zu werden, soll die Werkleitung des Eigenbetriebes auf bis zu 2 Mitglieder erweitert werden. Die Aufteilung der Aufgaben ist durch einen noch zu erarbeitenden Geschäftsverteilungsplan zu regeln.

Die Aufgaben der Stabsstelle Sport sowie der ihr zugehörigen Sachbearbeiterstelle gehen auf den Eigenbetrieb über, beide Stellen entfallen also entsprechend bei der Stadt.

Im Wirtschaftsplan des SSB bzw. der HH-Planung der Stadt werden diese Stellenänderungen in der Planung 2026 ff berücksichtigt.

1.2 Zuständigkeit bei Vergaben

Durch den SSB zu treffende Vergabeentscheidungen größer 95 TEU fallen entsprechend aktueller Betriebsatzung des SSB in den Zuständigkeitsbereich des Werksausschusses (WA), Entscheidungen größer 250 TEU obliegen der Stadtverordnetenversammlung (STVV). Aufgrund der Vorlaufzeiten für die Einbringung der StVV-Vorlagen unter der Beachtung der Binde- und Zuschlagsfristen wurden zuletzt bereits die Zuständigkeiten für Vergaben im Zusammenhang mit der Sanierungsmaßnahme „Potsdamer Chemiehandel“, dem Neubau der Trampolinhalle sowie der Ertüchtigung des Trainingsplatzes Parzellenstraße von der Stadtverordnetenversammlung auf den Werksausschuss des SSB übertragen.

Es ist in Zukunft aufgrund der Großprojekte im Rahmen des Strukturwandels davon auszugehen, dass eine Vielzahl von Vergaben auf Ebene der StVV zu entscheiden ist.

Durch die Satzungsänderung soll die Zuständigkeit für Vergaben oberhalb der Wertgrenzen nun generell beim Werksausschuss liegen. Bei der Festlegung der Wertgrenze wurde sich an der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz (hier 2,0 Mio. EUR) orientiert.

Die Regelung wird dahingehend präzisiert, dass der Werksausschuss die Rahmendaten festlegt, innerhalb derer sich die Werkleitung bewegt und entscheidet.

Vergleichbare Regelungen in der Betriebsatzung zu Vergaben sind auch bei allen anderen Eigenbetrieben der Stadt Cottbus/Chóšebuz vorgesehen.

2. Umsetzung

Zur Umsetzung dieser Vorhaben bedarf es einer Änderung der Betriebsatzung in den folgenden Paragraphen:

- § 2. Gegenstand der Eigenbetriebe,
- § 5. Werkleitung sowie
- § 7. Werksausschuss

2.1 Gegenstand des Eigenbetriebes (Aufgabenübertragung)

Vor der Aufgabenübertragung ist die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung entsprechend § 91 BbgKVerf zu überprüfen. Der nach § 91 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BbgKVerf geforderte öffentliche Zweck ergibt sich aus § 2 Absatz 2 BbgKVerf (...*Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen*...) sowie dem Sportfördergesetz des Landes Brandenburg (u.a. in § 7 (1) Fördergrundsätze: „Der Sport wird vom Land, den Landkreisen und den Gemeinden gefördert...“).

Weiterhin soll nach § 91 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 die Betätigung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf stehen. Dies ist gegeben, da die Aufgabe bereits jetzt durch die Stadt Cottbus/Chóšebuz erledigt wurde, sich lediglich die Form der Organisation ändert (Eigenbetrieb).

Insbesondere ist aber nach § 91 Absatz 3 Satz 3 BbgKVerf entweder eine Vergleichsrechnung vorzunehmen oder ein öffentliches Interesse zu begründen, weshalb die Aufgaben künftig durch den Eigenbetrieb erbracht werden sollen. Die Aufgabenübertragung auf den SSB erfolgt im öffentlichen Interesse. Wie bisher durch die Verwaltung der Stadt Cottbus/Chóšebuz organisiert, soll dem Breitensport und den Vereinen der Stadt ein Zugang zu den städtischen Sportstätten ermöglicht werden. Mit der Übertragung der Aufgabe auf

den SSB erfolgt hier eine Bündelung der Kompetenzen und Aufgaben in einer Organisationseinheit. Nach dem Motto „Sport aus einer Hand“ erwarten wir eine höhere Qualität für den Zugang der Bürger und Vereine zu den Sportstätten im Sinne des Sportförderungsgesetzes. Synergien ergeben sich insbesondere intern durch eine effizientere Ressourcensteuerung und bessere Nutzung bestehender Strukturen.

2.2 Werkleitung

Nach § 4 (1) der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) kann die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten eine Werkleitung bestellen. Nach § 4 (2) EigV kann die Werkleitung aus mehreren Mitgliedern bestehen. In diesem Fall kann die Gemeindevertretung ein Mitglied der Werkleitung zur Ersten Werkleiterin bzw. zum Ersten Werkleiter bestellen.

Nach aktueller Betriebsatzung besteht die Werkleitung aus 1 Werkleiter. Um der neuen Struktur gerecht zu werden, ist die Satzung in diesem Punkt zu ändern.

Nach erfolgter Satzungsänderung soll die neue Werkleiterstelle zeitnah besetzt werden.

2.3 Werksausschuss – Zuständigkeit bei Vergaben

Weder die Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) noch die EigV sehen im Bereich von Vergaben die Festlegung von Wertgrenzen und dementsprechend veränderter Zuständigkeiten vor. Um das Vergabeprozedere auf Ebene des Eigenbetriebes SSB zu verbessern, ist eine Änderung der Betriebsatzung im Bereich der Zuständigkeiten des Werksausschusses im § 7 (4) vorgesehen. In diesem Kontext entfällt darüber hinaus auch die Zuständigkeit der STVV.

Um den Anforderungen aus dem Vergabeprozedere, insbesondere bzgl. der Einhaltung von Fristen, gerecht zu werden und um Transparenz bei Geschäften mit nicht unerheblicher finanzieller Tragweite zu schaffen, sollen die Regelungen zu Vergabeentscheidungen im Eigenbetrieb wie folgt angepasst werden:

Künftig entscheidet der Werksausschuss über die Ausgestaltung von Vergabeverfahren ab einem geschätzten Auftragswert von 200 TEU.

Die Zuständigkeit für Vergaben unterhalb dieser Wertgrenze obliegt der Werkleitung.

Die weiteren Änderungen (§ 7 (4) Nrn. 3 und 7) dienen im Wesentlichen der Klarstellung.

Mit dem Ministerium des Innern wurde das Thema „Vergaben“ bereits abgestimmt. Es bestehen seitens des MIK keine Bedenken.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die durch die Übertragung der Stellen auf den Sportstättenbetrieb anfallenden zusätzlichen Personalaufwendungen beim SSB werden durch eine Erhöhung des Betriebskostenzuschusses getragen. Eine Änderung des Wirtschaftsplanes ist aufgrund der Größenordnung nicht erforderlich.

Da der OSP diese Strukturänderung nicht nur anregt und begleitet, sondern auch finanziell fördert, erfolgt auf Seiten der Stadt eine Kompensation dieser Kosten.

Den Mehraufwendungen auf städtischer Seite steht eine Kostenerstattung seitens des OSP von ca. 40 TEU gegenüber.

Bei einer erfolgreichen Stärkung des Sportstandortes Cottbus besteht die Chance, künftig höhere Zuwendungen zur Sportstättenförderung zu erhalten. Weiterhin sind indirekte positive Effekte wie bessere Internatsauslastung durch Sportlerzuzug und zusätzliche Lehrer- bzw. Trainerstellen im Schule-Leistungssport-Verbundsystem zu erwarten.

4. Werksausschuss

Der Werksausschuss befasst sich in seiner Beratung am 01. September 2025 mit der Satzungsänderung. Die Beschlussempfehlung wird nachgereicht.

Anlagen

Betriebssatzung SSB - Änderungsmodus

Finanzielle Auswirkung

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten

2. Sicherstellung der Finanzierung

3. Folgekosten

1. Haushaltmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt:

Ja Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

Stellungnahme der Fachbereiche

Beratungsfolge	Termin	Status	Zuständigkeit
Dienstberatung Oberbürgermeister	19.08.2025	nicht öffentlich	Vorberatung
Werksausschuss Sportstättenbetrieb Cottbus	01.09.2025	öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturentwicklung	09.09.2025	öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbische/wendische Angelegenheiten	11.09.2025	öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	17.09.2025	öffentlich	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	24.09.2025	öffentlich	Entscheidung

Ortsbeiräte:

<input type="checkbox"/> OBR Branitz	<input type="checkbox"/> OBR Dissenchen/Schlichow	<input type="checkbox"/> OBR Döbbrick/Maiberg
<input type="checkbox"/> OBR Gallinchen	<input type="checkbox"/> OBR Groß Gaglow	<input type="checkbox"/> OBR Kahren
<input type="checkbox"/> OBR Kiekebusch	<input type="checkbox"/> OBR Merzdorf	<input type="checkbox"/> OBR Saspow
<input type="checkbox"/> OBR Sielow	<input type="checkbox"/> OBR Skadow	<input type="checkbox"/> OBR Willmersdorf

Bürgervereine:

<input type="checkbox"/> Mitte	<input type="checkbox"/> Sandow	<input type="checkbox"/> Spremberger Vorstadt
<input type="checkbox"/> Madlow / Sachsendorf	<input type="checkbox"/> Ströbitz	<input type="checkbox"/> Schmellwitz